

Aktenzeichen:

1 RA 52/55

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

In Sachen

am 30. Januar 1957

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 30. Januar 1957

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 25. März 1955
wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.



- 2 -

G r ü n d e :

Die Versicherungsanstalt Berlin (VAB.) gewährte der Klägerin 1947 eine Versichertenrente und stellte deren Höhe nach der Tabelle zur Satzung der VAB. auf monatlich RM/DM 123,-- fest (sog. "Tabel-
lenrente"). Auf Grund des § 56 des "Gesetzes zur Anpassung des
Rechts der Sozialversicherung in Berlin an das in der Bundesrepu-
blik Deutschland geltende Recht" vom 3. Dezember 1950 (VOBl. I
S. 542) - BSVAG - berechnete sie im Bescheid vom 9. Januar 1952
die Rente neu nach Grund- und Steigerungsbetrag zuzüglich einer
Zulage nach dem Berliner Rentenzulagegesetz auf DM 87,40. Hierbei
setzte sie für die Zeit von Juni 1919 bis Juni 1922, während der
die Klägerin als Kassiererin in der Weinstube im Zoologischen
Garten in Berlin, einem Restaurant der Hotelbetriebs-AG., tätig
war, keine Steigerungsbeträge ein, weil der Kontoauszug der frühe-
ren Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (RfA.) für diese
Zeit keine Beiträge ausweist.

Die Klägerin legte gegen diesen Bescheid Einspruch und gegen die
den Einspruch zurückweisende Entscheidung Beschwerde ein. Der Be-
zirksberufungsausschuß des Sozialversicherungsamts Berlin wies die
Beschwerde zurück. Die von der Klägerin daraufhin erhobene weitere
Beschwerde ging nach Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)
als Berufung auf das Landessozialgericht (LSG.) Berlin über. Die
Klägerin beanstandete die Nichtberücksichtigung der drei Jahre bei
der Beitragsberechnung und machte geltend, die Rentenneufestsetzung
verletze Grundrechte und den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit. Sie
legte im Termin ein. Zeugnis der Hotelbetriebs-AG. vom 2. Juni 1922
vor, aus dem sich ergibt, daß sie vom 10. Juni 1919 bis 2. Juni
1922 als Kassiererin im Dienste der Hotelbetriebs-AG. gestanden hat.

Das LSG. wies durch Urteil vom 25. März 1955 die Berufung zurück: Es
habe nicht als erwiesen oder auch nur glaubhaft gemacht ansehen
können, daß für die Zeit von 1919 bis 1922 Beiträge an die RfA.
entrichtet worden seien. § 56 BSVAG verstoße nicht gegen das Verbot
entschädigungsloser Enteignung und verletze auch nicht das Prinzip
der Rechtsstaatlichkeit. Das BSVAG habe nur eine kriegsbedingte
Notmaßnahme wieder zu dem seit Jahrzehnten geltenden Prinzip der
klassischen deutschen Sozialversicherung, dem Grundsatz von Leistung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

und Gegenleistung, zurückgeführt.

Das LSG. ließ die Revision zu. Die Klägerin legte gegen das ihr am 21. April 1955 zugestellte Urteil am 21. Mai 1955 Revision ein und begründete sie gleichzeitig. Sie rügt, das LSG. habe seine Pflicht zur Amtsaufklärung verletzt. Es sei davon ausgegangen, daß sie in den fraglichen Jahren wegen hohen Verdienstes nicht angestelltenversichert gewesen sei, ohne eine Auskunft der Hotelbetriebs-AG. darüber einzuholen, ob sie einen solchen Verdienst überhaupt habe erzielen können. Diese Auskunft würde ergeben haben, daß der Verdienst nicht über der Versicherungsgrenze gelegen haben könne; sie hätte mit dieser Auskunft dann glaubhaft gemacht, daß sie versicherungspflichtig gewesen sei. Der Umstand, daß sie bei einer Gesellschaft mit geschulten Lohnbuchhaltern beschäftigt gewesen sei, lasse vermuten, daß ihr auf Grund der versicherungspflichtigen Beschäftigung ihr Beitragsteil abgezogen worden sei. Die Klägerin rügt ferner, daß § 56 BSVAG das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 GG), den Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 GG), das Verbot der entschädigungslosen Enteignung (Art. 14 GG) und den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit (Art. 20, 28 GG) verletze.

Die Klägerin hat beantragt,

unter Aufhebung der Vorentscheidungen den Bescheid der VAB. vom 9. Januar 1952 dahin abzuändern, daß ihr die Beschäftigungszeit bei der Hotelbetriebs-AG. vom 10. Juni 1919 bis 2. Juni 1922 in der Angestelltenversicherung angerechnet und ihr mindestens die frühere Tabellenrente von DM 123,-- gezahlt werde.

Die Beklagte hat beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

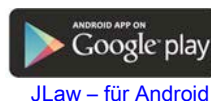
Die Revision ist zulässig, aber nicht begründet.

Für die umstrittene Zeit von 1919 bis 1922 sind der Klägerin keine Beiträge anzurechnen, die ihre Rente steigern und möglicherweise auf den alten Betrag von DM 123,-- erhöhen könnten. Das LSG. hat bei der Prüfung dieser Frage seine Pflicht zur Amtsaufklärung nicht verletzt. Es hat seine Entscheidung nicht darauf abgestellt, daß die Klägerin nicht angestelltenversichert war, sondern darauf,

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

daß keine Beiträge für die fragliche Zeit nachgewiesen worden sind. Eine etwaige Bescheinigung der Arbeitgeberin darüber, daß die Klägerin keinen jenseits der Versicherungsgrenze liegenden Verdienst erzielt haben könnte, hätte daher keinen Einfluß auf die Rechtsfindung des LSG. gehabt. Die Kontenauszüge der früheren RfA. und eine Bescheinigung der Arbeitgeberin über die Beschäftigung der Klägerin haben dem LSG. vorgelegen. Weitere Beweismittel sind nicht vorhanden. Die Klägerin hat auch nicht dargelegt, daß bestimmte Beweismittel nicht herangezogen worden sind.

Die Klägerin kann die Gewährung einer Rente in der begehrten Höhe nur erreichen, wenn § 56 BSVAG, auf dem die Neufestsetzung ihres Ruhegelds beruht, wegen Verstoßes gegen Normen höherrangigen Rechts nicht angewendet werden darf. Obwohl § 56 BSVAG als Berliner Recht irrevisibel ist, muß das Revisionsgericht doch prüfen, ob die Anwendung dieser Vorschrift revisibles Recht, etwa die Grundrechte des Grundgesetzes, verletzt (BSG. Urteil vom 8.5.1956 - 1 RA 147/55 -; vergl. BVerfG. 1 S. 70). Das ist jedoch nicht der Fall.

§ 56 BSVAG verstößt nicht gegen Art. 14 GG.

Die "Tabellenrente" setzt sich im Unterschied zu den Renten der reichsgesetzlichen Rentenversicherungen nicht aus mehreren Rentenbestandteilen (Grundbetrag, Steigerungsbeträgen) zusammen, sondern ist ihrer Höhe nach in der Tabelle zur Satzung der VAB. in einem nach dem Lebensalter und dem Durchschnittsverdienst in den letzten fünf Jahren ermittelten Betrag festgesetzt (§ 57 Satzung VAB.; Anordnungen des Magistrats der Stadt Berlin über den Wiederaufbau der Sozialversicherung vom 14.7.45 u. 14.9.46 - Berliner VOB1. 1945 S. 64 u. 1946 S. 350). Der vorliegende Fall gibt daher keine Veranlassung zu prüfen, ob die Rentenbestandteile in den nach der RVO (AVG) berechneten Renten Eigentumsschutz genießen (ob, wie nach Ule - ZSR 1956 S. 138 ff., 180 ff (181) -, nur die Steigerungsbeträge, weil sie die Gegenleistung für die Beiträge bilden, oder, wie nach Rohwer-Kahlmann - ZSR 1956 S. 239 ff. (243), 308 ff. - auch der Grundbetrag und die Zuschläge). Auch kann die Frage offen bleiben, ob vermögenswerte öffentliche Rechte überhaupt unter die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG fallen, weil bereits andere Gründe

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

ergeben, daß die Herabsetzung der Tabellenrente auf die Höhe des nach Grund- und Steigerungsbetrag berechneten Ruhegelds nicht das GG verletzt.

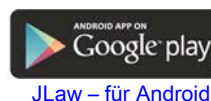
Soweit die "Tabellenrente" die Höhe des nach Grund- und Steigerungsbetrag berechneten Ruhegelds übersteigt, ist dies nur die Nebenfolge der aus Gründen des öffentlichen Interesses in den ersten Nachkriegsjahren notwendig gewesenenen Vereinfachung der Rentenberechnung. Um Alten und Berufsunfähigen, Witwen und Waisen beim Eintritt des Versicherungsfalls schnelle Hilfe zuteil werden zu lassen, sollten langandauernde und wegen der Kriegsereignisse (Verlust der Versicherungsunterlagen) und Kriegsfolgen (Insellage Berlins) oft aussichtslose Ermittlungen zur Rentenhöhe vermieden werden, wenn nur die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft erhalten, der Anspruch auf Rente also gegeben war. Zur "Arbeitsvereinfachung", wie es im Vorspruch zur Anordnung vom 14. Juli 1945 ausdrücklich heißt, kam es darauf an, die Rentenhöhe nach anderen Merkmalen als aus der Summe aller während des gesamten Arbeitslebens entrichteten Beiträge zu ermitteln. Als solche vereinfachenden Merkmale wurden das Lebensalter und der Durchschnittsverdienst der letzten fünf Jahre gefunden. Die Tabellenrente ist daher nicht mit Rücksicht auf die individuellen Versicherungsverhältnisse des einzelnen Rentenbewerbers höher festgesetzt worden als das Ruhegeld, das sich aus Grund- und Steigerungsbetrag ergeben hätte; sie hat vielmehr eindeutig den Charakter einer Not- und Übergangsmaßnahme (vergl. auch Sozialversicherungsamt Berlin in Breithaupt, Bd. 38 S. 559); sie gibt dem einzelnen Rentner kein Recht auf unveränderten und gesetzlich nicht abänderbaren Fortbestand. Die Neufestsetzung der Rente hat deshalb kein eigentumsgleiches Recht der Klägerin verletzt. Die Klägerin erhält das Ruhegeld, das ihr nach ihren Beiträgen zusteht und das den Erwartungen entspricht, die sie bei Leistung ihrer Beiträge hegen durfte (vergl. BVerfG. Bd. 1 S. 264 (277); Bd. 2 S. 380 (398-402); Bd. 4 S. 219 (242); BGH. Urteil vom 8.1.1955 - LM Nr. 7 zu Art. 100 GG -; Weber in Neumann-Nipperdey-Scheuner, Die Grundrechte, Bd. 2, S. 331 (353); Forsthoff, NJW 1955, S. 1249 (1250), Lehrbuch, 6. Aufl., S. 285; im Ergebnis auch Reinhardt und Scheuner, beide in Reinhardt-Scheuner, Verfassungsschutz des Eigentums, S. 1 ff. (14) und 98; Ule, ZSR 1956 S. 182, 183;

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

wohl auch Rohwer-Kahlmann - ZSR 1956 S. 311 -, wenn er von Leistung und Gegenleistung spricht).

Auch der Umstand, daß die VAB. die Rente durch Bescheid festgestellt hat, ändert nicht die Rechtslage zu Gunsten der Klägerin. Der Rentenbescheid begründet keinen neuen eigenen Anspruch, sondern stellt nur den bereits im Gesetz begründeten Anspruch fest, ohne dessen Wesen zu verändern (feststellender Verwaltungsakt). Der Bescheid ist insbesondere kein Anerkenntnis im Sinne eines selbständigen Verpflichtungsgrundes (BVerfG. Bd. 2 S. 380 (390-391); RGZ. Bd. 85 S. 189 (192)).

Art. 3 GG ist ebenfalls nicht verletzt worden. Durch § 56 BSVAG wird gerade die Gleichbehandlung aller Rentenberechtigten erreicht, indem alle Renten nach Grund- und Steigerungsbetrag berechnet werden. Daß die gleichmäßige Anwendung des § 56 in einem Fall zur Rentenerhöhung, im anderen Fall zur Rentenherabsetzung führt, verletzt nicht den Gleichheitsgrundsatz.

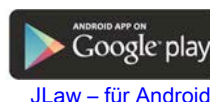
Art. 2 GG garantiert das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. Dieses Recht ist durch § 56 BSVAG nicht in Frage gestellt. Diese Vorschrift greift nicht, wie die Klägerin meint, "rückwirkend in abgeschlossene Rechtsverhältnisse" ein. § 56 normiert keine Rechtsfolgen, die durch ein Handeln der Klägerin hätten abgewendet oder verändert werden können.

Schließlich verstößt § 56 BSVAG auch nicht gegen rechtsstaatliche Grundsätze, wenn er die Bindung der VAB. an ihre Tabellenrentenbescheide für die Zukunft aufhebt. Zwar gehört zu den Grundsätzen eines Rechtsstaats die Rechtssicherheit und zu dieser die - formelle und materielle - Rechtskraft, doch wird die Rechtssicherheit jedenfalls dann nicht verletzt, wenn von vornherein mit einer Änderung der rechtskräftigen

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Entscheidung unter gewissen Umständen gerechnet werden muß, wie dies bei Maßnahmen in Not- und Übergangszeiten in der Regel der Fall ist (vgl. auch BGH - Großer Senat - in NJW. 1954 S. 1073, 1079). Daß die Gewährung der Tabellenrenten eine solche Maßnahme war, ist bereits dargelegt worden.

Das Urteil des LSG. ist also im Ergebnis richtig. Die Revision der Klägerin ist deshalb als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)